



Bestätigung der Auflagen zum eingeschränkten Trainingsbetrieb

Nutzer/Verein: _____

Sportstätte*: _____

Nutzungszeit*: _____

Wiederaufnahme ab*: _____

*kann auch für mehrere Sportstätten/Nutzungszeiten zusammengefasst werden. Bitte tabellarische Auflistung beifügen.

Wir bestätigen die Einhaltung folgender Auflagen zur Nutzung der o. g. Sportstätte:

1. Der Nutzer, in Ausübung der jeweiligen Verantwortlichen vor Ort, ist zur vollumfänglichen Umsetzung und Kontrolle der Auflagen der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaften Zusammenhalt vom 4. Mai 2020 verantwortlich. Diese sind für die Außensportanlagen:
 - Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
 - es dürfen nicht mehr als eine Person pro 20 m² Nutzungsfläche trainieren; der Mindestabstand vom 1,50 m zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
 - Der Mindestabstand zwischen den Personen von mindestens 1,50 Meter ist auch in den Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife, zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
 - Bei Laufsport ist der Mindestabstand hintereinander zu vergrößern: für schnelles Gehen mit 4 km/h ungefähr 5 m und für Läufer mit 14,4 km/h ca. 10 m.
 - Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
 - Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.
2. Der Eigenbetrieb Sportstätten übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang "Coronavirus Nutzungsregeln für Sportstätten" ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Für die Kontrolle und Durchführung dieser Auflagen ist der/die jeweilige Übungsleiter/-in zuständig.

3. Die Sportanlage wird ohne Dusch- und Umkleidemöglichkeiten genutzt. Der Eigenbetrieb Sportstätten führt Unterhaltsreinigungen durch und stellt Flüssigseife zur Verfügung. Weitere Reinigungen, z. B. von Trainingsgeräten, obliegt dem Nutzer/Verein.
4. Die Sportlerinnen und Sportler betreten und verlassen die Sportanlage in Trainingsbekleidung.
5. Die Nutzung von Trainer-/Vereins oder sonstigen Nebenräumen ist nicht gestattet.

Dresden, den _____

Nutzer/Verein
rechtsverbindliche Unterschrift
Stempel